Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 29 (S. 353-354)**
Titel	**Beschluß des Regierungsrates betreffend Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Strecke Birmensdorferstraße–Kalkbreitestraße.**
Ordnungsnummer	
Datum	25.01.1912

[S. 353] Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Staßenbahnen der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (Band XXV, Seite 1) wird ausgedehnt auf ein zu erstellendes Verbindungsgeleise von der Birmensdorferstraße nach dem Depot an der Kalkbreitestraße durch die Freya- und Elisabethenstraße.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung dieses Verbindungsgeleises richten sich nach dem zu erlassenden Bundesbeschluß. // [S. 354]

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb 6 Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 auf diese neue Linie ausgedehnt ist.

Zürich, den 25. Januar 1912.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 15. März 1912 lautet:

1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb einer Straßenbahnlinie von der Birmensdorferstraße durch die Freya- und Elisabethenstraße nach dem Depot an der Kalkbreitestraße bewilligt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderten und wiederholt durch Bundesratsbeschlüsse ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung mit der Maßgabe, daß die Bahnverwaltung nicht verpflichtet ist, auf dieser Linie einen regelmäßigen Betrieb einzurichten.

3. Die technischen Vorlagen sind binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Datum der Konzessionsausdehnung an gerechnet, einzureichen,

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

4. Mit den Erdarbeiten für den Bau der Linie ist spätestens 6 Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

5. Spätestens 6 Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016